

Satzung

des Kleingartenvereins „Kissingen e. V.“

In der Fassung vom 01.08.1988

(einschließlich der Änderungen aus der Mitgliederversammlung vom 10.09.1988,
12.03.1994, vom 14.03.1998 und vom 12.04.2002)

Eintragungen ins Vereinsregister am 29.10.1998

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Kleingartenverein „Kissingen e. V.“ (gemeinnütziger Verein)

(Gründungsdatum des Vereins ist der 15.06.1919)

Er hat seinen Sitz in Berlin – Wilmersdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Charlottenburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Der Verein stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 - Verpachtung von Kleingärten im Rahmen des BKLeingG
 - Aktive und passive Betreuung von Senioren des Vereins und der Umgebung.
 - Den Naturschutz zu fördern.
 - Seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
 - Für die Erhaltung und Schaffung von Kleingartenkolonien, insbesondere Dauerkolonien zu kämpfen.

§ 3

Neutralität

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Durch Bildung einer Abschätzkommission gemäß § 10 ist zu verhindern, daß bei Parzellenverkäufen Wucher betrieben wird.
3. Ein Kleingarten darf nur an ein Vereinsmitglied verpachtet werden.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten an Dritte nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Alle Einnahmen dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf niemand durch den Verein begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3 / 4 – Mehrheit über die Verwendung etwaigen Vereinsvermögens. In diesen Fällen ist das Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke unter Zustimmung des Finanzamtes zuzuführen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- Die Mitgliedschaft muß schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Der Antragsteller erhält eine Satzung des Vereins bei einer positiven Entscheidung. Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich einer endgültigen Aufnahme durch die nächste Mitgliederversammlung.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch den Tod. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt.
- Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur spätestens am 30. September, zum Ende des Geschäftsjahres, durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so enthält die Austrittserklärung gleichzeitig eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages seitens des Mitgliedes. Eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages bewirkt jedoch nicht automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

- Durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsabschlüsse nicht befolgt, oder sonstiges vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt. Der Ausschluß erfolgt durch mit einfacher Mehrheit vom Gesamtvorstand zu fassenden Beschluß, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben ist.

Gegen den Ausschluß kann das Mitglied, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß, schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar, oder konnte das Einschreiben nicht zugestellt werden, oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die 4 –Wochen – Frist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand zur Post zu laufen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung vortragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluß des Mitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft aus den beiden letztgenannten Gründen ist der Verein zur Kündigung eines bestehenden Kleingartenpachtvertrages mit dem früheren Mitglied berechtigt.

3. Ehrenmitgliedschaften:

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im allgemeinen oder um den Kleingartenverein „Kissingen e. V.“ besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Aufnahme

1. Diese Satzung erkennt das Mitglied als rechtsverbindlich an.
2. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
3. Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens **3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres** gekündigt wird.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Falle eines Feuers oder einer sonst entstehenden Gefahr die zu deren Abwendung erforderliche Hilfe zu leisten.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, an gemeinsamen Arbeiten des Vereins teilzunehmen, oder eine Ersatzperson zu stellen. Will ein Mitglied, das jünger als 65 Jahre ist, nicht am Arbeitsdienst teilnehmen und auch keine Ersatzperson stellen, so sind 26,00 Euro an den Verein zu zahlen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bekanntmachungen, die an den Zugängen zum Vereinsgelände angebracht sind, zu beachten und ihnen Folge zu leisten.

§ 9

Sanktionen

1. Der Verein kann bei Verstößen gegen die Satzung oder die Gartenordnung, dem Beschuldigten eine Buße auferlegen, die in nachträglicher Ersatzleistung oder in Geld, bis zum zehnfachen Jahresbeitrag bestehen darf. Außerdem kann der Verein vom Beschuldigten nach Aufforderung und Fristsetzung die Summe einziehen, die der Verein aufgewendet hat, um den Schaden oder den Mangel zu beseitigen, den der Beschuldigte durch seine Handlung oder durch Unterlassung verursacht hat.
2. Die Sanktionen werden vom Vorstand verhängt.
3. Über einen eventuellen Einspruch des Mitgliedes hiergegen entscheidet eine Schiedskommission.

§ 10

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis zum 31. Januar des Jahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse.

§ 11

Organe

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
Der Gesamtvorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem
 1. Vorsitzende
 - seinem Stellvertreter (in), dem
 1. Schriftführer(in) und dem
 1. Kassierer.

2. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Es sollte nach Möglichkeit über die für das jeweilige Vorstandsamt nötige Eignung verfügen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.
4. Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sind dann verbindlich, wenn unter die Worte. Der Vorstand des Kleingartenvereins „Kissingen e. V.“ die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes gesetzt wird.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 1. Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem 1. Kassierer und seinem Stellvertreter sowie drei Beisitzern.

Die Beisitzer haben den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen, bzw. zu vertreten.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, nimmt die Aufgaben des Lichtwartes wahr. Diesem obliegt die Verwaltung und Betreuung des vereinseigenen Lichtnetzes.

Die Vorstandsmitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt. Dies gilt auch für die Mitglieder der baulichen und gärtnerischen Abschätzkommissionen, sowie der Schiedskommission. Für diese Wahlen gilt § 12, Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Abschätzungskommissionen bestehen aus je 2 sachverständigen Mitgliedern. Diese Kommissionen haben die Aufgabe, bei Parzellenwechsel einen Abschätzungswert festzusetzen, der nicht überschritten werden darf. Der Abschätzungswert ist unter Berücksichtigung des Anschaffungswertes, der gültigen Preise, sowie des Zustandes der vorhandenen Anlagen festzulegen.

Die Schiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, Streitfälle zwischen Vorstand und Mitgliedern letztgültig zu entscheiden.

2. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.

Dem Vorstand kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

3. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen. Für diese gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Gesamtvorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein kurzgefaßtes Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung (Generalversammlung), möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Gesamtvorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag vorlegen. Die Verhandlungsgegenstände müssen hierin enthalten sein. In diesem Fall muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Antrages stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände bekanntgegeben werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bzw. sich bei wichtigen Abwesenheitsgründen schriftlich zu entschuldigen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 7, Satz 3 und des § 16, Abs. 2.

Die Beschlußfähigkeit ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt. Hierüber entscheidet der Vorstand.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.

- Entlastung des Vorstandes.
 - Wenn erforderlich, Neuwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
 - Wenn erforderlich, Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigungen).
 - Endgültige Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 6, Abs. 2.
 - Beschlußfassung über eingegangene Anträge.
 - Satzungsänderungen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierzu müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse (Bank- bzw. Postscheckkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Kassierer. Dies geschieht mit größtmöglicher Sorgfalt.
2. Die Prüfung der Kasse, der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt den Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie müssen die Vereinsmitgliedschaft besitzen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Es haben jährlich mindestens 2 Prüfungen stattzufinden.

Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen, von den Kassenprüfern zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt : Auflösung des Kleingartenvereins „Kissingen e. V.“ einberufen wurde.
2. Für den Beschluß ist eine 3 / 4 – Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Erscheinen weniger als 3 / 4 aller Mitglieder, ist binnen 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 3 / 4 – Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hier- auf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

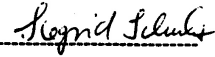
§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.09.1988 beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Der Vorstand des Kleingartenvereins „Kissingen e. V.“



1. Vorsitzender



1. Schriftführerin

Stand: 12. April 2003